

# Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

## 4. Änderung des Bebauungsplans „Salzmatten Bauerten“ in Sulzburg



**Auftraggeber:** Stadt Sulzburg  
Hauptstraße 60  
79295 Sulzburg

**Verfasser:** Freiraum- und LandschaftsArchitektur  
Dipl.- Ing. (FH) Ralf Wermuth  
Hartheimer Str. 20  
79427 Eschbach

**Bearbeitet:** *Wiedermann* 29.04.2020

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Gesetzliche Grundlagen .....	3
2. Lage und Projektbeschreibung.....	3
3. Gebietsbeschreibung.....	4
4. Schutzgebiete .....	4
5. Potenzialabschätzung schützenswerter Tiere und Pflanzen.....	5
5.1. Vögel.....	5
5.2. Fledermäuse .....	6
5.3. Reptilien .....	6
5.4. Amphibien .....	6
6. Maßnahmenvorschläge zur Wahrung der ökologischen Funktion .....	6
6.1. Vögel.....	6
6.2. Fledermäuse .....	6
6.3. Reptilien.....	7
6.4. Amphibien.....	7
7. Zusammenfassung.....	7
8. Bildanhang.....	8

## Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde aufgrund der übersichtlichen Habitatausstattung als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung mit zwei Geländebegehungen am 20.04.2020 und am 28.04.2020 erstellt.

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote - insbesondere solche nach § 44 BNatSchG - entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist auch durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potenzialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

### 2. Lage und Projektbeschreibung

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortseingang von Sulzburg und umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 1004 (Teil) und 1027. Das Gebiet weist insgesamt eine Flächengröße von ca. 254 m<sup>2</sup> auf und wird begrenzt: Im Süden und Westen durch die bestehenden Erschließungsstraßen „Im Wachental“ und „Neubergweg“ sowie im Norden und Osten durch angrenzende Wohnbaugrundstücke. Während das Grundstück Flst. Nr. 1004 bereits bebaut ist, wird das Grundstück Flst. Nr. 1027 derzeit als Rasen/ Wiese (Begleitgrün) genutzt. Genauere Informationen zur Planung sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

### 3. Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet liegt in einem Wohngebiet am nordöstlichen Ortsrand von Sulzburg.

Es handelt sich um ein naturschutzfachlich nur mittelwertiges und gleichzeitig kleinflächiges Gebiet, welches größtenteils (im Süden) durch eine artenarme, häufig gemähte Wiese („Straßenbegleitgrün“) aus Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) mit typischen Begleitern wie Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Gundermann (*Glechoma hederacea*) und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), charakterisiert werden kann. Den Übergang zum Flst. Nr. 1004 trennt ein Maschendrahtzaun sowie eine Schnitthecke aus Hainbuche (*Carpinus betulus*), Lorbeer-Kirsche (*Prunus laurocerasus*) und einem Zier-Rosenstrauch. Die Fläche auf dem Flst. Nr. 1004 wird intensiv gärtnerisch genutzt bzw. gemäht. Die nördlich an die Schnitthecke anschließende Grünfläche ist gleichwertig bzw. geringwertiger ausgestattet, wie die Grünfläche im Süden.

Die nähere Umgebung des Plangebiets ist charakterisiert durch Wohnbebauung mit teilweise sehr großen und strukturreichen Gärten. In Richtung Nordosten befindet sich die offene Kulturlandschaft, die v. a. durch Rebflächen und Gehölze charakterisiert werden kann.



Abb. 1: Übersichtslageplan mit Luftbild und Untersuchungsgebiet (gelb umrandet).

### 4. Schutzgebiete

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Nr. 6 „Südschwarzwald“, ansonsten befinden sich innerhalb des Plangebiets keine Schutzgebiete. Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebiets:

**Landschaftsschutzgebiet:** In etwa 25 – 50 m Entfernung nordöstlich des Plangebiets erstreckt sich das Schutzgebiet Nr. 3.15.035 „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“.

**Naturschutzgebiet:** Das Naturschutzgebiet Nr. 3.097 „Kastelberg“ liegt in etwa 400 m nördlich des Plangebiets entfernt.

**§ 30 BNatSchG-Biotope:** Circa 130 m nordöstlich des Untersuchungsgebiet befindet sich das Biotop-Nr. 181123150680 „Magerrasen am Neuberg NE Sulzburg“.

**Natura 2000:** Der Bereich des Naturschutzgebiets „Kastelberg“ wird von einer Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 8211341 „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ überlagert. Das nächste Vogelschutzgebiet liegt über 6 km vom Plangebiet entfernt.

**Biotopverbund:** Im nördlichen und östlichen Umfeld des Plangebiets von 50 – 100 m befinden sich in Anlehnung an den „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ Kernflächen und -räume des Biotopverbunds mittlerer und des Biotopverbunds trockener Standorte.

Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

## **5. Potenzialabschätzung schützenswerter Tiere und Pflanzen**

Eine Potenzialabschätzung der Fläche im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt erfolgt durch zwei Ortsbesichtigungen im April 2020 auf der Grundlage der vorhandenen Habitate.

### **5.1. Vögel**

Als Brutstätte kommt das Plangebiet aufgrund der strukturarmen Habitatausstattung und seiner Lage innerhalb der Siedlung von Sulzburg nur für buschbrütende und gleichzeitig siedlungsfolgende sowie weitverbreitete Arten in Frage. Die Besichtigungen des Plangebiets bzw. der wenigen und übersichtlichen Gehölzstrukturen (Schnitthecke) im April 2020 ergaben allerdings keine Hinweise auf bestehende oder alte Nester von Vögeln.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich in diesen Gehölzen innerhalb des Plangebiets in Zukunft Nistplätze bzw. Bruthabitate für Vögel befinden werden, sind ggf. anfallende Rodungsarbeiten nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Winterhalbjahr (01.10. – 28./29.02) durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Gebiet ist dies nicht der Fall, da es sich lediglich um artenarme, kleinflächige Grün- bzw. Gartenflächen sowie eine kleinflächige, strukturarme Schnitthecke handelt. Anlässlich der Lage am Siedlungsrand mit Anbindung zur offenen Kulturlandschaft und zahlreichen Schutzgebieten sowie den strukturreichen Gärten in der Nachbarschaft stehen Vögeln adäquate und deutlich bessere Nahrungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

### **5.2. Fledermäuse**

Wegen der strukturarmen Habitatausstattung (artenarme Wiesen- bzw. Gartenfläche, strukturarme Schnitthecke) des untersuchten Gebietes ist das Vorhandensein von Fledermausquartieren im direkten Eingriffsbereich auszuschließen. Dementsprechend ist das Plangebiet für Fledermäuse lediglich als Nahrungshabitat in Betracht zu ziehen.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Gebiet ist dies nicht der Fall, da es sich lediglich um artenarme, kleinflächige Grün- bzw. Gartenflächen sowie eine kleinflächige, strukturarme Schnitthecke handelt. Anlässlich der Lage am Siedlungsrand mit Anbindung zur offenen Kulturlandschaft mit zahlreichen Schutzgebieten sowie den strukturreichen Gärten in der Nachbarschaft stehen Fledermäusen adäquate und deutlich bessere Nahrungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

### **5.3. Reptilien**

Im Hinblick auf die vorherrschende Habitatausstattung (intensiv gemähte Wiesen- bzw. Gartenfläche, intensive Schnitthecke; kaum/ keine geeignete(n) Deckungsbereiche, keine adäquaten Offenbodenbereiche, keine Ruderalvegetation, keine Steine/ Steinhaufen, kein Totholz) ist das Vorkommen von Reptilien im Plangebiet sehr wahrscheinlich auszuschließen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

### **5.4. Amphibien**

Im Untersuchungsgebiet gibt es keinerlei Hinweise auf das Vorkommen von Amphibien.

## **6. Maßnahmenvorschläge zur Wahrung der ökologischen Funktion**

### **6.1. Vögel**

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/ Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten die planmäßig zu entfernenden Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./ 29.02.), entfernt werden.

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

### **6.2. Fledermäuse**

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

### **6.3. Reptilien**

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

### **6.4. Amphibien**

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

## **7. Zusammenfassung**

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Stadtrand von Sulzburg in einem Wohngebiet. Das Untersuchungsgebiet besteht aus intensiv genutzten Grünflächen mit mittlerer ökologischer Wertigkeit. Nach derzeitigem Planungsstand liegen keine Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Tierarten aus den Artengruppen der Vögel, Fledermäuse oder Reptilien vor. Auch das Vorkommen von anderen wertgebenden Arten/ Artengruppen kann aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich werden die Gehölze im Planungsgebiet als potenzielle Brutstätten für Vögel eingestuft, die Ortsbesichtigung ergab allerdings keine Hinweise auf Nistaktivitäten oder Altnester von Vögeln. Als Vermeidungsmaßnahme der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist die zeitliche Beschränkung von Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit, also von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./ 29.02.), zu beachten.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

## 8. Bildanhang



Abb. 2: Ein Blick auf die vom Eingriff betroffene Gartenfläche (Flst. Nr. 1004).



Abb. 3: West-Ost-Ansicht des Plangebiets.